

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

1. Februar 2005

Stellungnahme zum Bericht der Arbeitsgruppe „Phosphor-Überschüsse“

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 15. November 2004 bitten Sie uns, zum oben genannten Bericht Stellung zu nehmen. Wir haben die vorliegenden Unterlagen geprüft und begrüssen die Initiative des Bundes, mittels Kriterien die Gebiete zu bezeichnen, in denen durch gezielte Massnahmen die Qualität der Oberflächengewässer verbessert und Überschüsse beim Phosphorgehalt in den Böden reduziert werden sollen. Grundsätzlich eignet sich das vorgeschlagene Vorgehen. Die Einteilung der betroffenen Gebiete in Kategorien mit unterschiedlichem Handlungsbedarf ist sinnvoll.

Zum Kapitel: „Allgemeiner Teil“

Die ganze Fläche des Kantons Solothurn wurde in Gebiete ohne Handlungsbedarf (P-HaG 0) eingeteilt. Wir finden diese Einteilung trotz des eher problematischen Zustandes der beiden Kleinseen Inkwiler- und Burgäschisee sowie verschiedener Fliessgewässer (Limpach) mit einem erhöhten P-Gehalt (>0.050 mg/l) richtig. Die Gründe dafür sind die Anforderungen an die Grösse der Seen, der Phosphoranteil aus der Landwirtschaft in den Fliessgewässern und der Tierbesatz. Dieser ist in unserem Kanton mit durchschnittlichen Bezirkswerten von 1.5 DGVE/ha und weniger sehr gering. Ein kantonales Monitoring zur P-Versorgung von Böden existiert deshalb nicht. Stichproben von Parzellen im Einzugsgebiet des Inkwilersees zeigen jedoch, dass selbst die Böden in diesem Problemgebiet im Schnitt normal versorgt sind.

Das vorgeschlagene Vorgehen ist ein nach unserer Meinung taugliches Mittel, um die Phosphorproblematik anzugehen. Es lässt den Kantonen einen angemessenen Spielraum. Im Bereich Gewässerschutz liegen die Daten aus den regulären Untersuchungen von Oberflächengewässern und Abwasserreinigungsanlagen grösstenteils vor. Für viele Gewässer des Kantons Solothurn können die P-Einträge aus den ARA's und die diffusen Einträge beziffert werden.

Zur Reduktion des Eintrags von Phosphor in Seen und Fliessgewässer wird auch die Verminderung von Erosion und die Förderung der Bodenbedeckung (Reduktion der P-Abschwemmung) aufgeführt. Diese Massnahmen decken sich mit den Anstrengungen des Bodenschutzes im Bereich der landwirtschaftlich genutzten Flächen. Im Kanton Solothurn liegt bereits eine „Hinweiskarte Bodenerosion“ vor

und in Teilen des Kantons ist eine Bodenkartierung zur Darstellung der Bodenverhältnisse erstellt worden.

Der Abbau von Nährstoffüberschüssen in die landwirtschaftlich genutzten Böden und die Reduktion von Phosphoreinträgen in die Gewässer sind unabhängige Strategieziele. Unseres Erachtens kann ein Handlungsbedarf für phosphorbelastete Gewässer bestehen, auch wenn die P-Versorgung der Böden (sprich Tierbesatz) normal ist (z.B. Mittellandseen). Andererseits kann ein Handlungsbedarf für Böden mit einer zu hohen P-Versorgung selbst dann bestehen, wenn sie nicht in einem belasteten Gewässereinzugsgebiet liegen. Dies begründet aus unserer Sicht das Bedürfnis für ein landesweites Monitoring.

Zum Kapitel: “Besonderer Teil: Umsetzung des Lösungskonzeptes”

Wir begrüssen das Vorgehen und stellen fest, dass der Kanton Solothurn der P-HaG 0 Zone zugeteilt ist und deshalb für uns kein besonderer Handlungsbedarf besteht.

Zum Kapitel: “Finanzielle und personelle Auswirkungen, gesetzliche Anpassungen”

Es ergeben sich für unseren Kanton vorderhand keine personellen oder finanziellen Auswirkungen, da die erhobenen Daten aus Gewässer- und ARA-Untersuchungen bereits heute laufend aufbereitet werden.

Der Bericht bezeichnet lediglich Gebiete mit Handlungsbedarf (P-HaG II), in welchen bereits Phosphorprojekte gemäss Art. 62a GSchG umgesetzt werden oder in Vorbereitung sind. Die Kostenaufteilung von 80 % Bund und 20 % Kanton ist allerdings problematisch, weil die kantonalen Kosten nicht wie in den Nitratprojekten den Wasserversorgungen als Nutzniesser übertragen werden können.

Bei dieser Gelegenheit möchten wir jedoch auf einen gewissen Widerspruch zwischen der Stoffverordnung (Anhang 4.5, Ziffer 31; Ausrichtung der Düngung auf den Nährstoffbedarf der Pflanzen) und den Ausnahmemöglichkeiten in den Artikeln 14 GSchG und 22 ff GSchV aufmerksam machen. Wir sind nämlich erstaunt feststellen zu müssen, dass angeblich in Gebieten mit Phosphorprojekten Betriebe ihre Tierhaltung noch aufstocken können, während aus dem gleichen Gebiet mittels Abnahmeverträgen grössere Mengen Hofdünger über den ortsüblichen Bewirtschaftungsbereich hinaus in unseren Kanton fliessen.

Mit freundlichen Grüssen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Walter Straumann
Landammann

sig.
Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber